

## Verordnung

### zum Schutze des Landschaftsteiles „Nördliches Wie- tingsmoor“ im Bereich der Gemeinden Drentwede, Wohlstreck und Schmalförden, Landkreis Grafschaft Diepholz und Heiligenloh, Landkreis Grafschaft Hoya

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Drentwede, Schmalförden und Heiligenloh wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

#### im Norden

**Gemarkung Drentwede** (Landkreis Grafschaft Diepholz)  
Entlang der Südseite des Weges Flurstück 29 Flur 7 in östlicher Richtung — beginnend am Weg Flurstück 10 Flur 10 — bis zur Westgrenze des Waldstückes im Flurstück 28 Flur 7. Entlang der Waldgrenze in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Grafschaft Hoya.

**Gemarkung Heiligenloh** (Landkreis Grafschaft Hoya)  
Entlang der Kreisgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Flurstück 12, Flur 14. An der Ostseite der Flurstücke 12 und 11, Flur 14, in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 35/23 Flur 14. An der Südseite dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 3/1, Flur 14. An der Nordseite dieses Flurstücks in östlicher Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 13. Entlang der Flurgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Flurstücks 80/2 Flur 13. Weiter entlang der Nordgrenze der Flurstücke 80/2, 53/4 und 72/5 Flur 13 in nordöstlicher Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 12. Entlang der Westgrenze des Flurstücks 38/1 Flur 12 in nördlicher Richtung, dann an der Nordseite dieses Flurstückes in östlicher Richtung bis zur Kreisgrenze. Entlang der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zum Schmalfördener Moorweg.

**Gemarkung Schmalförden** (Landkreis Grafschaft Diepholz)

Entlang der Südseite des Schmalfördener Moorweges Flurstücke 69 und 96 Flur 18 256/1 Flur 15 in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 258 Flur 15;

#### im Osten

**Gemarkung Schmalförden** (Landkreis Grafschaft Diepholz)

Entlang der Westseite des Weges Flurstück 258/2 Flur 15 in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 23 Flur 14. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 118 Flur 17. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 119, 120, 121 des Grabens Flurstück 126 und des Weges Flurstück 163/3 (alle Flur 17) in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße 38;

#### im Süden

**Gemarkung Schmalförden** (Landkreis Grafschaft Diepholz)

Entlang der Nordseite der Kreisstraße 38 in südwestlicher Richtung bis Gemeindegrenze zur Gemeinde Wohlstreck.

**Gemarkung Wohlstreck** (Landkreis Grafschaft Diepholz)  
Weiter entlang der Nordseite der Kreisstraße 38 in südwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Drentwede;

**Gemarkung Drentwede** (Landkreis Grafschaft Diepholz)  
Entlang der Gemeindegrenze Drentwede-Wohlstreck in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Drentwede-Schmalförden. Entlang dieser Gemeindegrenze zunächst in westlicher dann in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 135 Flur 17. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 133 Flur 17. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Drentwede-Wohlstreck. Entlang dieser Gemeindegrenze in westlicher, z. T. nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße 33;

#### im Westen

**Gemarkung Drentwede** (Landkreis Grafschaft Diepholz)  
Entlang der Ostseite der Kreisstraße in nördlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 7, 8 und 9 Flur 10. Entlang dieser Flurstücksgrenze in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 10 Flur 10. Abknickend in nördlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Weges bis zum Weg Flurstück 29 Flur 7 und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland — jedoch nicht Sondergebiete und Wochenendhausgebiete —, Naturschutzgebiete und militärische Anlagen.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Regierungspräsidenten in Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigung dieser Karte befinden sich beim Landkreis Grafschaft Diepholz in Diepholz, beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

### § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;

d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;

e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Landkreise Diepholz und Grafschaft Hoya als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz oder des Landkreises Grafschaft Hoya als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde

a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;

c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;

d) die Anlage von Müll- und Schutttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;

e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;

f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 4

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
  - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
  - e) der motorisierte Anliegerverkehr.
3. Unberührt bleibt auch die Ausnutzung der bereits geschlossenen von dem Regierungspräsidenten genehmigten Abtorfungsverträge sowie der Schürf- und Gewinnungsverträge auf Erdöl und Erdgas.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt:

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Grafschaft Hoya (Hügelgräberfeld Horstmann) vom 27. Januar 1939 (Amtsblatt der Regierung Hannover Stück 7/1939 S. 25/26) außer Kraft.

Hannover, den 9. April 1969

410/10231/3

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN HANNOVER

In Vertretung  
Dr. Schaper